

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/016/2017

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Heimann, Denis	Datum: 12.04.2017 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	15.05.2017	Kenntnisnahme

Kartellrechtliches Verfahren mit Auswirkungen auf SGB II und SGB XII Kunden in Monheim und Erkrath

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Heimann, Denis

Datum: 12.04.2017
Az.: 50-1

Kartellrechtliches Verfahren mit Auswirkungen auf SGB II und SGB XII Kunden in Monheim und Erkrath

Anlass der Vorlage:

Das Bundeskartellamt hat im März 2013 wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Fernwärmepreise in den Jahren 2010 bis 2012 gegen die RWE Energiedienstleistungen GmbH sowie weitere Unternehmen der Fernwärmeversorgung auf Grundlage des § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) kartellrechtliche Verfahren eingeleitet.

Mit Pressemitteilung vom 14. Februar 2017 (Anlage 1) teilte das Bundeskartellamt mit, dass alle eingeleiteten Verfahren ihren Abschluss gefunden haben. Der Verfahrensabschluss gegen die RWE Energiedienstleistungen GmbH und letztlich gegen ihre heutige Rechtsnachfolgerin innogy SE beinhaltet deren Verpflichtungszusage an die Fernwärmekunden in den 17 Versorgungsbereichen, u.a. in Erkrath-Hochdahl und Monheim a. R., eine Rückerstattung von Fernwärmeentgelten in Höhe von insgesamt 12,3 Mio. € vorzunehmen.

Zwischenzeitlich liegen weitere Informationen in Form des Beschlusses zum Verwaltungsverfahren gem. § 32 b GWB (Anlage 2) vor.

Sachverhaltsdarstellung:

Das Kreissozialamt und das Jobcenter ME-aktiv haben die vorliegenden Informationen zum Anlass für ein Gespräch zur Klärung der Rahmenbedingungen für den Schadensausgleich mit innogy SE genommen.

Aus Aufwandsgründen werden die Fernwärmekunden von innogy SE, die zum Zeitpunkt der Jahresabrechnungen in den betroffenen Städten wohnten, für den gesamten Erstattungszeitraum mit der Rückerstattung begünstigt. Ehemalige Fernwärmekunden werden nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt für den einzelnen Kunden nicht durch die Auszahlung eines gesonderten Guthabenbetrags. Vielmehr wird die Höhe der Gutschrift auf der Jahresabrechnung ausgewiesen und als Rechengröße in der weiteren Berechnung für das Verbrauchsjahr den Grundpreis vermindern berücksichtigt.

Nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII mindern Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Die Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen mit dezentraler Wärmeversorgung sind gehalten, entstehende Guthaben bei den städtischen Sozialämtern und dem Jobcenter durch Vorlage der Jahresendabrechnung des Energieversorgers anzuzeigen. Auch wenn dies sowohl bei den Sachbearbeitern als auch bei den Kunden bekannt ist, wird derzeit geprüft, ob es einer weiteren Sensibilisierung bedarf. Im Ergebnis soll sichergestellt werden, dass die Rückzahlungen lückenlos an den Träger der Kosten der Unterkunft (für das SGB II und das 3. Kapitel SGB XII der Kreis Mettmann und für das 4. Kapitel SGB XII der Bund) zurückfließen. Über das Ergebnis wird der Sozialausschuss informiert.

Anlagen

Anlage 1: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 14.02.17

Anlage 2: Beschluss des Bundeskartellamtes